jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1995/12/7 2Ob582/95 (2Ob583/95), 7Ob2366/96h, 3Ob54/98g, 7Ob299/04b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.12.1995

**Norm**

ABGB §1109
MRG §34 Abs2
MRG §35 Abs1

**Rechtssatz**

Die Fiktion des Fortbestehens des Bestandverhältnisses gem § 34 Abs 2, 35 Abs 1 MRG ist auf Geschäftsräumlichkeiten nicht analog anzuwenden. Der Vermieter ist berechtigt, von der Beendigung des Bestandverhältnisses infolge der für rechtswirksam erklärten Kündigung bis zur tatsächlichen Räumung (der Geschäftsräumlichkeit) ein angemessenes Benützungsentgelt zu fordern. Dessen Höhe entspricht zwar in der Regel den bisher vereinbarten Mietzins; eine (durch den Kündigungsstreit verlängerte) darüber hinausgehenden Bereicherung aus der Untervermietung nach Wegfall des Benützungstitels ist aber zugunsten des Vermieters abzuschöpfen.

**Entscheidungstexte**

- 2 Ob 582/95
  Entscheidungstext OGH 07.12.1995 2 Ob 582/95
- 7 Ob 2366/96h
  Entscheidungstext OGH 12.02.1997 7 Ob 2366/96h
- 3 Ob 54/98g
  Entscheidungstext OGH 25.08.1999 3 Ob 54/98g
  Vgl aber; Beisatz: Nach Beendigung des nicht dem MRG unterliegenden Bestandverhältnisses durch gerichtliche Aufkündigung ist bis zur tatsächlichen Räumung ein Benützungsentgelt zu zahlen, bei der grundsätzlich nicht eine Abschöpfung des (durch den Kündigungsstreit verlängerten) Nutzens des bisherigen Mieters aus der Untervermietung erfolgen kann. (T1) Beisatz: Umso weniger besteht eine Veranlassung, diese Regelung auf ein nicht dem MRG unterliegendes Bestandverhältnis anzuwenden. (T2); Veröff: SZ 72/125
- 7 Ob 299/04b
  Entscheidungstext OGH 02.03.2005 7 Ob 299/04b
  Vgl auch; Beis wie T2

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081775

**Dokumentnummer**

JJR_19951207_OGH0002_0020OB00582_9500000_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at